

Anleitung zur Anlage KAP

2026

Die Anlage KAP ist für Ihre Angaben zu Einkünften aus Kapitalvermögen vorgesehen.

Soweit die Kapitalerträge zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit oder Vermietung und Verpachtung gehören, sind sie diesen Einkünften zuzurechnen.

Wann müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Grundsätzlich ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge durch den Steuerabzug abgegolten (Abgeltungsteuer) und Sie müssen die Anlage KAP nicht ausfüllen.

Angaben zu Ihren Einkünften aus Kapitalvermögen sind in der Anlage KAP dennoch erforderlich, wenn

- die Kapitalerträge nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (eine Erklärungsspflicht besteht auch, wenn die Kapitalerträge den Sparer-Pauschbetrag nicht übersteigen),
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag unterschreitende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde,
- keine Kirchensteuer auf Kapitalerträge einbehalten wurde, obwohl Sie kirchensteuerpflichtig sind,
- Sie den Steuereinbehalt dem Grunde oder der Höhe nach überprüfen lassen möchten,
- Sie einen Antrag auf Günstigerprüfung stellen. Ihr Finanzamt prüft dann, ob die tarifliche Besteuerung Ihrer Kapitalerträge gegenüber dem Abgeltungsteuersatz von 25 % zu einer Steuerentlastung führt,

• die abgeltende Wirkung des Steuerabzugs aufgrund der Ausnahmeregelung des § 32d Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) nicht in Betracht kommt oder

- Sie bestandsgeschützte Alt-Anteile i. S. d. § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 des Investmentsteuergesetzes (InvStG) veräußert haben.

Die Anträge laut den Zeilen 4, 5 und 27 können Sie unabhängig voneinander stellen. Der Antrag auf Günstigerprüfung (Zeile 4) ersetzt nicht den Antrag auf Anwendung der tariflichen Einkommensteuer (Zeile 27).

Füllen Sie die Anlage KAP bitte stets auch aus, wenn Ihr Finanzamt einbehaltene inländische Kapitalertragsteuer, einbehaltenen Solidaritätszuschlag, einbehaltene Kirchensteuer im Zusammenhang mit anderen Einkunftsarten anrechnen oder erstatten soll.

Weitere Anlagen

Die **Anlage KAP-BET** ist für Erträge und anrechenbare Steuern aus Beteiligungen, die gesondert und einheitlich festgestellt werden, auszufüllen. Die **Anlage KAP-INV** ist für Ihre Angaben zu Investorserträgen

vorgesehen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Bitte füllen Sie dann auch Zeile 14 (Sparer-Pauschbetrag) der Anlage KAP aus.

Wie müssen Sie die Anlage KAP ausfüllen?

Die Anlage KAP ist in verschiedene Bereiche gegliedert:

1. Anträge (Zeile 4, 5 und 27),
2. Erklärung zur Kirchensteuerpflicht (Zeile 6),
3. Kapitalerträge, die dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 7 bis 12),
4. Sparer-Pauschbetrag (Zeile 13 und 14),
5. Kapitalerträge, die nicht dem Steuerabzug unterlegen haben (Zeile 15 bis 21), ohne Investorserträge laut **Anlage KAP-INV**,
6. Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen (Zeile 22 bis 36),
7. Kapitalerträge, für die die ermäßigte Besteuerung nach § 34 Abs. 1 EStG anzuwenden ist (Zeile 37 und 38),
8. Steuerabzugsbeträge, anzurechnende Steuern aus Kapitalerträgen und anderen Einkunftsarten (Zeile 39 bis 48).

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen zieht Ihr Finanzamt einen Betrag i. H. v. 1.000 € (Sparer-Pauschbetrag) als Werbungskosten ab. Bei zusammen veranlagten Personen gewährt Ihr Finanzamt einen gemeinsamen Sparer-Pauschbetrag i. H. v. 2.000 €. Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist grundsätzlich ausgeschlossen. In Ausnahmefällen kann statt des Sparer-Pauschbetrags ein Abzug tat-

sächlicher Werbungskosten in Betracht kommen.

Geben Sie in den Zeilen 7 bis 12 Kapitalerträge an, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Sie wünschen eine Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 4 eine „1“ ein.

Sie wünschen eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge?

Dann tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein.

Tragen Sie bitte in die Zeilen 7 bis 12 in der linken Spalte die Werte der Steuerbescheinigung der inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) ein. In der Steuerbescheinigung ist die jeweilige Zeile der Anlage KAP als Eintragungshilfe angegeben. Fassen Sie die Werte mehrerer Steuerbescheinigungen zu einer Summe zusammen und tragen Sie die Summe in die jeweilige Zeile ein. Sie dürfen Verluste nur dann in der linken Spalte der Zeilen 11 und 12 eintragen, wenn sie in der Steuerbescheinigung („Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG“) ausgewiesen sind.

Bitte vergessen Sie nicht die Höhe des beim Steuerabzug in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrags in die Zeilen 13 und 14 einzutragen. Diese können Sie ebenfalls den Steuerbescheinigungen entnehmen.

Wie erklären Ehegatten / Lebenspartner ihre Kapitalerträge?

Jede verheiratete oder verpartnerte Person muss ihre Angaben in einer eigenen Anlage KAP machen. Bei

Gemeinschaftskonten sind die Kapitalerträge auf beide Personen aufzuteilen.

Steuerbescheinigung

Für Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, stellt Ihnen

- die Schuldnerin oder der Schuldner der Kapitalerträge,
- die Kapitalerträge auszahlende Stelle oder
- die zur Abführung der Steuer verpflichtete Stelle (z. B. Kreditinstitut)

auf Verlangen eine Steuerbescheinigung aus.

Haben Sie in Zeile 4 die Günstigerprüfung für sämtli-

che Kapitalerträge und / oder in Zeile 5 eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge beantragt?

Dann müssen Sie die Steuerbescheinigung nur auf Anforderung Ihres Finanzamts einreichen. Wenn Sie Eintragungen in den Zeilen 11 und / oder 12 sowie 45 bis 47 machen, müssen Sie die entsprechende Steuerbescheinigung („Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG“) immer einreichen.

Zeile 4 Günstigerprüfung nach § 32d Abs. 6 EStG

Wenn Sie die Günstigerprüfung beantragen möchten, tragen Sie in Zeile 4 eine „1“ ein. Bei zusammen veranlagten Personen kann der Antrag nur gemeinsam für beide gestellt werden.

Für die Günstigerprüfung müssen Sie sämtliche Kapitalerträge angeben. Kapitalerträge, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) gutgeschrieben werden, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Haben Sie auch andere Kapitalerträge (z. B. bei ausländischen Kreditinstituten) erhalten, tragen Sie diese bitte in die Zeilen 15 bis 21 sowie ggf. in

die **Anlage KAP-BET** und / oder in die **Anlage KAP-INV** ein. Die entsprechenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 39 bis 44 und ggf. in die **Anlage KAP-BET** ein. Den Antrag auf Günstigerprüfung für die in der **Anlage KAP-BET** und / oder in der **Anlage KAP-INV** angegebenen Erträge stellen Sie bitte in Zeile 4 der Anlage KAP. Sofern Sie für Einkünfte aus einer unternehmerischen Beteiligung die tarifliche Besteuerung wünschen, beantragen Sie dies bitte in Zeile 27.

Zeile 5 Überprüfung des Steuereinhalts dem Grunde und der Höhe nach (§ 32d Abs. 4 EStG)

Liegt bei Ihnen insbesondere einer der folgenden Sachverhalte vor, können Sie den Steuereinhalt durch Ihr Finanzamt überprüfen lassen, wenn z. B.

- der Sparer-Pauschbetrag beim Steuerabzug nicht vollständig ausgeschöpft wurde,
- beim Steuerabzug eine den tatsächlichen Kapitalertrag übersteigende Ersatzbemessungsgrundlage angewandt wurde, weil dem Kreditinstitut die Anschaffungskosten nicht bekannt waren,
- beim Steuerabzug Verluste bei einem Kreditinstitut nicht, in anderer Weise oder zu niedrig berücksichtigt wurden,

- die Einkünfte nach einem Doppelbesteuerungsabkommen in Deutschland der Höhe nach nur begrenzt besteuert werden und / oder
- Sie eine höhere Teilfreistellung Ihrer Erträge aus Investmentfonds wünschen (Nachweis nach § 20 Abs. 4 InvStG).

In diesen Fällen tragen Sie bitte in Zeile 5 eine „1“ ein. In der jeweiligen Zeile in der linken Spalte der Zeilen 7 bis 12 tragen Sie die Werte der betreffenden Steuerbescheinigung und ggf. in der rechten Spalte den jeweils korrigierten Betrag ein. Erläutern Sie diesen Betrag in einer gesonderten Aufstellung.

Anträge		54
4	Ich beantrage die Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge. (Bei Zusammenveranlagung: Die Anlage KAP meines Ehegatten / Lebenspartners ist beigelegt.)	201/401 1 = Ja
5	Ich beantrage eine Überprüfung des Steuereinhalts für bestimmte Kapitalerträge.	202/402 1 = Ja
Erklärung zur Kirchensteuerpflicht		
6	Ich bin kirchensteuerpflichtig und habe Kapitalerträge erzielt, von denen Kapitalertragsteuer, aber keine Kirchensteuer einbehalten wurde.	203/403 1 = Ja
Kapitalerträge, die dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben		
	Beträge laut Steuerbescheinigung(en)	korrigierte Beträge (laut gesonderter Aufstellung)
	EUR	EUR
7	Kapitalerträge 210/410 4 7 5 0,-- 220/420 4 2 5 0,--	
8	In Zeile 7 enthaltene Gewinne aus Aktienveräußerungen 212/412 4 7 5 0,-- 222/422 4 2 5 0,--	
Sparer-Pauschbetrag		
13	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in den Zeilen 7 bis 12, 26 und 35 erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	217/417 0,--
Bei Eintragungen in den Zeilen 5, 7 bis 12, 15 bis 22, 26, 35, 54 und 56 der Anlage KAP, in den Zeilen 8 bis 21, 24 und 25 der Anlage KAP-BET sowie in der Anlage KAP-INV:		
14	In Anspruch genommener Sparer-Pauschbetrag, der auf die in der Anlage KAP nicht erklärten Kapitalerträge entfällt (ggf. „0“)	218/418 1 0 0 0,--

Beispiel

Die am 2. Januar 2026 für 10.000 € erworbenen Aktien wurden am 14. Dezember 2026 für 15.000 € verkauft. Im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf wurden von der Bank Aufwendungen i. H. v. 250 € berücksichtigt. Der Gewinn i. H. v. 4.750 € unterlag der Kapitalertragsteuer und wurde in der auf Verlangen ausgestellten Steuerbescheinigung ausgewiesen. Transaktionskosten i. H. v. 500 € wurden von der Bank nicht berücksichtigt. Diese sind von dem in der Steuerbescheinigung ausgewiesenen Betrag abzuziehen. Das Ergebnis ist in der rechten Spalte einzutragen.

Ein Freistellungsauftrag wurde der Bank nicht erteilt, da bereits einer anderen Bank ein Freistellungsauftrag über den Höchstbetrag von 1.000 € vorliegt. Dieser wurde in voller Höhe in Anspruch genommen. Bei den Angaben zum Sparer-Pauschbetrag ist in Zeile 13 der Betrag von 0 € und in Zeile 14 der Betrag von 1.000 € einzutragen.

Wurde neben der Kapitalertragsteuer keine Kirchensteuer einbehalten, z. B. weil Sie dem Datenabruf zur Kirchensteuererhebung widersprochen haben (Sperrvermerk), müssen Sie eine „1“ in Zeile 6 eintragen. Die Kapitalertragsteuer, die von einer inländischen auszahlenden Stelle (z. B. Kreditinstitut) einbehalten worden ist, entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. In diesem Fall ist es ausreichend, wenn Sie nur die	Kapitalertragsteuer in Zeile 39 und den Solidaritätszuschlag in Zeile 40 eintragen. Wenn Sie in diesem Zusammenhang auch die Minderung der Kapitalertragsteuer wünschen, tragen Sie bitte zusätzlich eine „1“ in Zeile 5 ein. Machen Sie bitte außerdem Angaben zur Höhe der Kapitalerträge (Zeile 7) und zum in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag (Zeile 13 und 14).	Zeile 6 Erklärung zur Kirchensteuerpflicht
Die ab dem 1. Januar 2018 eintretenden Wertveränderungen von bestandsgeschützten Alt-Anteilen (vor dem 1. Januar 2009 erworbene und seitdem im Privatvermögen gehaltene Investmentanteile) sind steuerpflichtig, soweit sie den Freibetrag i. H. v. 100.000 € überschreiten. Die einzutragenden Beträge können Sie der Steuerbescheinigung entnehmen. Der Freibe-	trag wird von Ihrem Finanzamt berücksichtigt. Haben Sie bereits in den Vorjahren Gewinne aus der Veräußerung von bestandsgeschützten Alt-Anteilen erzielt und den Freibetrag i. H. v. 100.000 € (teilweise) in Anspruch genommen, füllen Sie bitte auch Zeile 20 der Anlage Sonstiges aus.	Zeile 9 Veräußerung bestandsgeschützter Alt-Anteile (InvStG)
In die Zeilen 13 und 14 müssen Sie die Höhe des Sparer-Pauschbetrags eintragen, den Sie aufgrund von Freistellungsaufträgen bereits in Anspruch genommen haben (ggf. „0“). Bei zusammen veranlagten Personen müssen Sie in den Fällen, in denen die andere Person keine Anlage KAP abgegeben hat, den von Beiden in	Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrag in Zeile 14 eintragen, soweit Sie diesen Betrag nicht bereits in Zeile 13 eingetragen haben. Wenn Sie die Günstigerprüfung (Zeile 4) beantragen, dürfen Sie keine Eintragung in Zeile 14 vornehmen.	Zeile 13 und 14 Sparer-Pauschbetrag
Tragen Sie bitte in die Zeilen 15 bis 21 Kapitalerträge ein, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben. Die Einkommensteuer auf diese Kapitalerträge beträgt 25 %. Ihr Finanzamt berücksichtigt	dabei anrechenbare ausländische Steuer und bei Kirchensteuerpflicht eine Ermäßigung der Einkommensteuer. In diesem Fall müssen Sie auch Angaben zum Sparer-Pauschbetrag in Zeile 14 machen.	Kapitalerträge, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben
Tragen Sie bitte inländische Kapitalerträge, die bisher nicht dem Steuerabzug durch eine inländische Zahlstelle unterlegen haben (z. B. Zinsen aus Privatarlehen unter fremden Dritten) in Zeile 15 ein. Bei Darlehen zwischen nahestehenden Personen beachten Sie bitte die Erläuterungen zu Zeile 24. Zu den ausländischen Erträgen in Zeile 16 gehören insbesondere Erträge bei ausländischen Kreditinstituten (z. B. Dividenden und Zinsen einer ausländischen Schuldnerin oder eines ausländischen Schuldners). Bitte reichen Sie für die in Zeile 16 erklärten Erträge die entsprechende(n) Ertragnisaufstellung(en) / Abrechnungsunterlagen des ausländischen Kreditinstituts in Kopie nur ein, wenn Sie von Ihrem Finanzamt dazu aufgefordert werden. Alle Veräußerungstatbestände tragen Sie bitte zusätzlich in die Zeilen 17 und / oder 18 und / oder 19 ein. Das betrifft Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Kapitalanlagen (z. B. Aktien). Ermitteln Sie bitte den Gewinn / Verlust aus der Veräußerung jeder einzelnen Kapitalanlage und reichen Sie die Berechnungen nur auf Anforderung Ihres Finanzamtes ein.	Voraussetzung ist, dass diese Wertpapiere nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Ausschüttungen aus Investmentfonds sowie Veräußerungen von Investmentanteilen, die nicht dem inländischen Steuerabzug unterlegen haben, tragen Sie bitte in die Anlage KAP-INV ein. Hinsichtlich der Behandlung von sog. Finanzinnovationen (z. B. Zerobonds) und Wertpapieren ohne Garantie auf Kapitalrückzahlung (z. B. Zertifikate) gelten besondere Übergangsregelungen (§ 52 Abs. 28 Satz 16 ff. EStG). Unterschiedsbeträge i. S. d. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Satz 5 und § 13 Abs. 4a Satz 2 nach dem InvStG in der bis zum 31. Dezember 2017 geltenden Fassung tragen Sie bitte in die Zeilen 15 und / oder 16 ein. Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an einer Kapital-Investitionsgesellschaft tragen Sie bitte in die Zeilen 15 und / oder 16 und zusätzlich in die Zeilen 17 und / oder 18 und / oder 19 ein.	Zeile 15 und 16
Gewinne und Verluste aus der Veräußerung / dem Ausfall von Aktien (z. B. bei Ausbuchung aus dem Depot wegen Wertlosigkeit) tragen Sie bitte gesondert ein, da Verluste lediglich mit Gewinnen aus Aktienveräußerungen verrechnet werden dürfen. Hierzu zählen auch die Gewinne und Verluste aus der fiktiven Veräußerung von nicht bestandsgeschützten Alt-Anteilen	i. S. d. § 56 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 Satz 1 InvStG an Kapital-Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft oder vergleichbaren ausländischen Rechtsformen. Beachten Sie hierzu bitte das Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 21. Mai 2019, Bundessteuerblatt I Seite 527, Randziffer 56.30.	Zeile 17 und 19

Zeile 20	Tragen Sie bitte hier Erstattungszinsen (ohne zurückgezahlte Nachzahlungszinsen) ein, die Sie im Jahr 2026 von Ihrem Finanzamt erhalten haben. Erstattungszinsen, die Sie im Jahr 2026 an Ihr Finanz-	amt zurückgezahlt haben, tragen Sie bitte nicht hier, sondern in Zeile 15 als negativen Betrag und zusätzlich in Zeile 18 als positiven Betrag ein.
Zeile 21	Tragen Sie hier bitte die Prozess- und / oder Verzugszinsen ein, die Sie im Jahr 2026 erhalten haben und die nicht den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit und / oder Vermietung und Verpachtung zuzurechnen sind.	
Zeile 22	Tragen Sie bitte hier die Summe aller gesondert und ggf. einheitlich festgestellten Hinzurechnungsbeträge	ein.
Kapitalerträge, die der tariflichen Einkommensteuer unterliegen	In bestimmten Fällen unterliegen Kapitalerträge der tariflichen Steuer und nicht dem Abgeltungsteuersatz von 25 %. Hierzu gehören z. B. - laufende Kapitalerträge aus sonstigen Kapitalforderungen jeder Art, aus stiller Gesellschaft und aus partiarischen Darlehen sowie die Veräußerung dieser Kapitalanlagen (Zeile 24 und 25), - Kapitalerträge aus nach dem 31. Dezember 2004	abgeschlossenen Lebensversicherungen (Zeile 26), - Kapitalerträge aus einer unternehmerischen Beteiligung an einer Kapitalgesellschaft, wenn Sie dies beantragen (Zeile 27 bis 30) und - Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind, nach § 11 Steueroasen-Abwehrgesetz – StAbwG (Zeile 35).
Zeile 24 und 25 § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG	Sie haben einer Ihnen nahestehenden Person z. B. ein Darlehen gewährt? Dann müssen Sie die daraus erzielten Erträge abzüglich der darauf entfallenden Werbungskosten als Einkünfte in Zeile 24 angeben, soweit die den Kapitalerträgen entsprechenden Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Von einer nahestehenden Person ist auszugehen, wenn zwischen beiden Personen ein Abhängigkeitsverhältnis besteht und der beherrschten Person kein eigener Entscheidungsspielraum verbleibt. Tragen Sie bitte hier Darlehen ein:	- an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften, - an denen Sie zu mindestens 10 % beteiligt sind und - deren Aufwendungen bei der Schuldnerin oder beim Schuldner Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind. Sogenannte back-to-back-Finanzierungen tragen Sie hier ebenfalls ein. Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 45 bis 47 ein. Ein Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.
Zeile 26	Zur Hälfte steuerfrei sind Kapitalerträge aus - nach dem 31. Dezember 2004 und vor dem 1. Januar 2012 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder - nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossenen Versicherungsverträgen, deren Leistungen nach Vollendung des 62. Lebensjahres und nach Ablauf von 12 Jahren seit Vertragsabschluss ausgezahlt wurden. Bei den Versicherungsverträgen handelt es sich um Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit Sie nicht die Rentenzahlung gewählt haben.	Die Kapitalerträge aus einem inländischen Versicherungsvertrag entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung. Die Kürzung für die hälftige Steuerfreistellung wird von Ihrem Finanzamt vorgenommen. Bei einem ausländischen Versicherungsvertrag ermitteln Sie den Kapitalertrag aus dem Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der von Ihnen gezahlten Beiträge. Bei Erträgen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen Sie nur den Betrag eintragen, der sich nach der teilweisen Steuerfreistellung i. S. d. § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 9 EStG ergibt. Den einzutragenden Wert entnehmen Sie bitte der Steuerbescheinigung.
Zeile 27 bis 34 § 32d Abs. 2 Nr. 3 EStG	Sind Sie unmittelbar oder mittelbar - zu mindestens 25 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt oder - zu mindestens 1 % an einer Kapitalgesellschaft beteiligt und Sie können durch eine berufliche Tätigkeit für diese Gesellschaft maßgeblichen unternehmerischen Einfluss auf deren wirtschaftliche Tätigkeit ausüben? Dann kann Ihr Finanzamt auf Ihren Antrag hin die Beteiligungserträge (Dividenden und sonstige Ausschüttungen) mit dem tariflichen Einkommensteuersatz besteuern. Dazu tragen Sie in Zeile 27 eine „1“ ein. Eine Nachholung des Antrags nach erstmaliger Abga-	be der Einkommensteuererklärung (z. B. im Einspruchsverfahren) ist für das betreffende Kalenderjahr nicht möglich. Der Antrag gilt, solange Sie ihn nicht widerrufen, auch für die folgenden 4 Kalenderjahre, ohne dass Sie die Antragsvoraussetzungen erneut nachweisen müssen. Nachlaufende Aufwendungen für die Beteiligung können auch dann für die folgenden 4 Kalenderjahre berücksichtigt werden, wenn die beruflichen Voraussetzungen wegfallen, die Beteiligung selbst veräußert wurde oder die erforderliche Beteiligungshöhe unterschritten wird. Bezeichnen Sie die Gesellschaft in Zeile 28. Sofern Sie den Antrag für weitere Beteiligungen stellen, erläutern Sie dies bitte

gesondert.

Die auf diese Kapitalerträge entfallenden Steuerabzugsbeträge tragen Sie bitte in die Zeilen 45 bis 47 ein. Einbehaltene ausländische Quellensteuer erklären Sie bitte in der **Anlage AUS**.

Sind Ihnen in diesem Zusammenhang Werbungskosten entstanden?

Dann ziehen Sie diese bitte bei der Ermittlung der Einkünfte von den Erträgen ab und tragen das Ergebnis in Zeile 30 ein.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Finanzamt für die Einnahmen und Werbungskosten das Teileinkünfteverfahren anwendet. Eine entsprechende Kürzung nimmt also

Ihr Finanzamt vor.

Der Sparer-Pauschbetrag wird für diese Erträge nicht gewährt.

Einen in den Vorjahren gestellten Antrag auf Anwendung der tariflichen Besteuerung von Einkünften aus einer unternehmerischen Beteiligung können Sie widerrufen. Die Widerrufserklärung muss Ihrem Finanzamt spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung für das Kalenderjahr zugehen, für das sie erstmalig gelten soll. Für den Widerruf können Sie die Zeilen 31 bis 34 verwenden. Nach einem Widerruf ist ein erneuter Antrag für diese Beteiligung an der Kapitalgesellschaft nicht mehr zulässig.

Nach § 11 StAbwG gelten die Regelungen zum gesonderten Steuertarif für Kapitalerträge sowie zum Teileinkünfteverfahren nicht bei Gewinnausschüttungen und Anteilsveräußerungen von Körperschaften, die in nicht kooperativen Steuerhoheitsgebieten ansässig sind. Bei Erträgen aus im Inland depotverwahrten Anteilen sind diese Kapitalerträge in der Steuerbescheinigung zu Zeile 7 der Anlage KAP ausgewiesen. Tragen Sie die ausgewiesenen Erträge bitte in voller Höhe in der linken Spalte der Zeile 7 ein. Da die Erträge aus nicht

kooperativen Steuerhoheitsgebieten der tariflichen Einkommensteuer unterliegen, sind sie zusätzlich in Zeile 35 zu erfassen. Um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden, tragen Sie in die rechte Spalte der Zeile 7 einen korrigierten Betrag ein. Mindern Sie dazu die in der linken Spalte der Zeile 7 in voller Höhe erfassten Erträge um den in Zeile 35 erfassten Betrag und tragen das Ergebnis in der rechten Spalte der Zeile 7 ein.

Zeile 35
Kapitalerträge
nach § 11
StAbwG

Haben Sie Kapitalerträge (z. B. Entschädigungen für entgangene Kapitalforderungen, Erstattungsinsen, Prozessinsen) im Zusammenhang mit außerordentlichen Kapitaleinkünften erhalten, tragen Sie diese bitte hier ein. Außerordentliche Kapitaleinkünfte sind z. B. Vergleichszahlungen einer Bausparkasse wegen vor-

zeitiger Beendigung des Vertrages. Die ermäßigte Besteuerung kommt für Kapitalerträge nur in Betracht, wenn Sie gleichzeitig einen Antrag auf Günstigerprüfung in Zeile 4 stellen und sämtliche im Kalenderjahr zugeflossenen Kapitalerträge erklären.

Zeile 37

Dem Teileinkünfteverfahren unterliegende Kapitalerträge und Kapitalerträge aus Lebensversicherungen, die

einer ermäßigten Besteuerung unterliegen, müssen Sie in voller Höhe eintragen, d. h. zu 100 %.

Zeile 38

Die von den Erträgen der Zeilen 7 bis 10 einbehaltene Kapitalertragsteuer geben Sie bitte in Zeile 39 an. Die einbehaltenen Kirchensteuern und Solidaritätszuschläge zur Kapitalertragsteuer tragen Sie bitte in die Zeilen 40 und 41 ein.

Die bereits durch das Kreditinstitut angerechnete ausländische Steuer tragen Sie in Zeile 42, die noch nicht angerechnete ausländische Steuer in Zeile 43 (**und**

nicht in der Anlage AUS) ein.

Im Ausnahmefall kann das Kreditinstitut die Abzugsfähigkeit von Quellensteuern nicht beurteilen (z. B. bei fiktiver Quellensteuer mit besonderen Anrechnungsvoraussetzungen). Tragen Sie diese fiktive Steuer bitte in Zeile 44 ein und reichen entsprechende Nachweise in Kopie ein.

Zeile 39 bis 44
Wo können Sie
anzurechnende
Steuern geltend
machen?

Anrechnungsbeträge, die zu Erträgen in den Zeilen 24 bis 36 und zu Einnahmen aus anderen Einkunftsarten gehören (z. B. zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), geben Sie

bitte in den Zeilen 45 bis 47 an.

Die anzurechnenden Beträge weisen Sie bitte anhand von Steuerbescheinigungen nach.

Zeile 45 bis 47

Haben Sie Dividenden aus girosammelverwahrten inländischen Aktien sowie Erträge aus girosammelverwahrten eigenkapitalähnlichen Genussscheinen inländischer Emittenten von mehr als 20.000 € erzielt und

- waren Sie innerhalb eines Zeitraums von je 45 Tagen vor und nach der Fälligkeit der Kapitalerträge nicht an mindestens 45 Tagen ununterbrochen wirtschaftliche Eigentümerin oder wirtschaftlicher Eigentümer der Wertpapiere (Mindesthaltungsdauer) oder
- haben Sie oder Ihnen nahestehende Personen während der Mindesthaltungsdauer ein Risiko des Wertverlustes von weniger als 70 % des gemeinen Werts der Wertpapiere getragen (Mindestwertän-

derungsrisiko) oder

- waren Sie verpflichtet, die Kapitalerträge ganz oder überwiegend, unmittelbar oder mittelbar anderen Personen zu vergüten,

dann sind 3/5 der auf diese Kapitalerträge erhobenen Kapitalertragsteuer nicht anrechenbar.

In diesem Fall tragen Sie in Zeile 48 eine „1“ ein und kürzen die entsprechende Kapitalertragsteuer in Zeile 39 und / oder 45. Sie können die nicht anrechenbare Kapitalertragsteuer auf Antrag bei der Ermittlung der Einkünfte abziehen. Die jeweilige Ermittlung erläutern Sie bitte in einer gesonderten Aufstellung.

Sie haben Dividenden oder Erträge aus Genussscheinen über einen Spezial-Investmentfonds bezogen?

Zeile 48
Beschränkung
der Anrechenbar-
keit der Kapital-
ertragsteuer
nach § 36a EStG
und / oder § 31
Abs. 3 InvStG

	Dann beachten Sie bitte die Beschränkung der Anrechenbarkeit der Kapitalertragsteuer nach § 31 Abs. 3 InvStG. In diesem Fall tragen Sie bitte in Zeile 48	eine „1“ ein und kürzen die Kapitalertragsteuer entsprechend.
Zeile 49 und 50 Kürzungsbetrag nach § 11 AStG	Ausschüttungen aus einer Beteiligung an einer Zwischengesellschaft, Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an der Zwischengesellschaft sowie die Einlagenrückgewähr unterliegen dem Teileinkünfteverfahren oder dem Abgeltungsteuersatz. Darüber hinaus ist	ggf. ein Kürzungsbetrag i. S. d. § 11 Abs. 2 AStG bei der Summe der Einkünfte oder im Rahmen der Berechnung der Abgeltungsteuer bei der Ermittlung der Summe der Kapitalerträge abziehbar.
Zeile 57 Steuerstundungsmodelle	Einkünfte aus Gesellschaften, Gemeinschaften oder ähnlichen Modellen i. S. d. § 15b EStG tragen Sie bitte in Zeile 57 ein. Die Einnahmen und Werbungskosten dürfen nicht in den vorangegangenen Zeilen enthalten	sein. Weitere Angaben zur Bezeichnung der Steuerstundungsmodelle, der Höhe der Einnahmen und der Werbungskosten können Sie in Zeile 57 vornehmen.